

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 9 (1876)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schulblatt.

Neunter Jahrgang.

Bern

Samstag den 11. März.

1876.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags, erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 5. 20, halbjährlich Fr. 2. 70. — Bestellungen nehmen alle Postämter an, außerdem die Expedition und die Redaktion. — Einrückungsgebühr: Die zweispaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Ct.

Zur Revision des Gesetzes über die Mädchen- arbeitschulen.

I. Gesetzesentwurf.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ist ein für die Primarschülerinnen obligatorisches Unterrichtsfach.

Derselbe umfaßt: Stricken, Nähen, Ausbessern schadhafter und Verfertigen neuer einfacher Kleidungsstücke. Dabei ist streng darauf zu halten, daß die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushalterischen Sinn gewöhnen.

Die Schülerinnen der 3. Schulstufe, welche in den genannten Arbeiten eine genügende Fertigkeit erlangt haben, können ausnahmsweise je am Anfang eines jeden Schulhalbjahres, auf Empfehlung der Lehrerin und des Frauenkomites, durch die Primarschulkommission von demselben dispensirt werden.

§ 2.

Die einer Primarschulklasse zugetheilten Mädchen bilden auch eine eigene Arbeitsschulklasse, und der Unterricht wird auf die verschiedenen Schulstufen vertheilt wie in andern Schulfächern.

Zählt eine Schulklasse mehr als 30 Mädchen, so steht es im Ermessen der betreffenden Gemeinde, eine weitere selbstständige Schulklasse zu errichten. Steigt die Zahl der Schülerinnen dagegen über 40 an, so muß eine weitere, selbstständige Schulklasse errichtet werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung kann die Erziehungsdirektion gestatten, wenn die Ueberschreitung dieser Zahl nur eine vorübergehende sein wird.

§ 3.

Dieses Gesetz findet analoge Anwendung auch auf die Sekundarschulen.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Schulzeit und Schulversäumnisse.

§ 4.

Die durch das Primarschulgesetz vom 8. März 1870 für die Primarschulen vorgeschriebene Zahl von Schulwochen ist auch für die Arbeitsschulen maßgebend.

Innert dieser Zeit ist Arbeitsunterricht zu erteilen:

1. im Winterhalbjahr
 - a. auf der Unterstufe wöchentlich 2—3 Stunden,
 - b. auf der Mittel- und Oberstufe wöchentlich ein Halbtage, der Halbtage zu 3 Stunden berechnet;
2. im Sommerhalbjahr
 - a. auf der Unterstufe an 2—3 Halbtagen, der Halbtage zu 2 Stunden berechnet;

- b. auf der Mittel- und Oberstufe an 2 Halbtagen, der Halbtage zu 3 Stunden berechnet.

§ 5.

Wenn die unentschuldigten Arbeitsschulversäumnisse einen Drittel der Unterrichtsstunden übersteigen, so sollen die Fehlbaren, und zwar schon das erste Mal, von der Primarschulkommission dem Regierungstatthalteramt angezeigt werden. Die Censur wird im Uebrigen nach den für die Primarschulen geltenden Vorschriften, auch in denselben Terminen, vorgenommen.

II. Oekonomische Verhältnisse.

§ 6.

Die Kosten für die Arbeitsschulen werden bestritten durch die Leistungen der Gemeinden oder Schulbezirke und durch die Staatszulagen, sowie allfällig durch Geschenke, Legate und den Verdienst der Arbeitsschulen.

§ 7.

Die Gemeinden oder Schulbezirke haben zu bestreiten:

- a. das Schullokal, mit Mobiliar und Beheizung;
 - b. die Auslagen für den Arbeitsstoff der Kinder, welche selbst oder deren Eltern notharm oder unterstützt sind, oder sonst in dürftigen Verhältnissen leben.
- Die Schulkommissionen haben sich über diese Verhältnisse beim Beginn jedes Schuljahres genau zu informieren. Für die dahergigen Ausgaben ist ihnen jährlich der erforderliche Kredit für jede Arbeitsschule einzuräumen.
- c. die Befoldung der Arbeitslehrerin in Verbindung mit dem Staate.

Die Befoldung einer Arbeitslehrerin beträgt:

- a. einer patentirten 120 Fr. per Klasse,
 - b. einer impatentirten 80 Fr. per Klasse.
- Hieran hat zu leisten:
- a. die Gemeinde 60 Fr. per Klasse,
 - b. der Staat für eine patentirte 60 Fr. per Klasse, für eine impatentirte 20 Fr. per Klasse.

Die Auszahlung dieser Befoldung findet jeweilen nach Ablauf eines Schulhalbjahres statt.

Die Auszahlung der Staatszulage geschieht auf die Anweisung der Erziehungsdirektion durch den Amtsschaffner, jedoch nur wenn die Bestimmungen dieses Gesetzes befolgt worden sind; wo dies nicht der Fall ist, hat die Gemeinde oder der Schulbezirk diese Zulage zu entrichten, es sei denn, daß der betreffenden Arbeitslehrerin das Verschulden zur Last falle. Allfällige Streitigkeiten hierüber entscheidet die Erziehungsdirektion unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

Werden die Befoldungen nicht innert Monatsfrist, vom Verfalltage an, ausbezahlt, so sind sie dem Berechtigten zu 5 % zu verzinsen.

III. Anstellung der Arbeitslehrerinnen.

§ 9.

Die Anstellung von Arbeitslehrerinnen, welche nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, geschieht frühestens acht Tage nach der Ausschreibung im Amtsblatt oder einer sonstigen üblichen Bekanntmachung, auf einen doppelten Vorschlag des Frauenkomites, durch die Schulkommission auf die Dauer von 6 Jahren.

§ 10.

Definitiv wahlfähig sind nur solche Personen, welche infolge einer besondern Prüfung als Arbeitslehrerinnen patentirt worden sind. Nicht patentirte können nur provisorisch auf 1 Jahr gewählt werden. Die Wahl der Letztern unterliegt der Bestätigung der Erziehungsdirektion.

Das Patent einer Primarlehrerin gilt zugleich auch als Patent für die Stelle einer Arbeitslehrerin.

§ 11.

Die Wahl einer Primarlehrerin an eine Primarschulklasse schließt zugleich auch die Wahl als Arbeitslehrerin an diese Klasse in sich. Sie kann von den Verrichtungen einer Arbeitslehrerin nur mit Ermächtigung der Erziehungsdirektion dispensirt werden. Dagegen bezieht sie für ihre bisherigen Verrichtungen eine Besoldung von 100 Fr. jährlich, welche von Staat und Gemeinde zu gleichen Theilen getragen wird.

§ 12.

Es ist den Primarlehrerinnen unter der Voransetzung, daß der Unterricht an ihrer eigenen Schulklasse nicht geschädigt werde, gestattet, den Arbeitsunterricht noch an einer fernern Klasse zu übernehmen, wofür sie nach den Bestimmungen von § 11 entschädigt wird.

In diesem Falle fällt die Zeitdauer ihrer Anstellung an einer andern Klasse zusammen mit der Anstellung an ihrer Primarschulklasse.

IV. Aufsicht über die Arbeitsschulen.

§ 13.

Die Primarschulkommissionen stehen zu den Mädchenarbeitsschulen in derselben Stellung wie zu den Primarschulen; sie sollen aber zu spezieller Beaufsichtigung der Arbeitsschulen Frauenkomites wählen, denen sie, mit Ausnahme des Verkehrs mit den Staatsbehörden, ihre Funktionen übertragen können.

Die Obliegenheiten der Schulinspektoren sind gegenüber den Arbeitsschulen die nämlichen, wie gegenüber den gewöhnlichen Primarschulen.

V. Heranbildung und Weiterbildung von Arbeitslehrerinnen.

§ 14.

Dem Staate liegt ob, für Heranbildung von Arbeitslehrerinnen zu sorgen, sei es durch Veranstaltung der nöthigen Kurse, sei es durch Errichtung von Seminarien oder auf andere geeignete Weise.

Auch finden auf Anordnung der Erziehungsdirektion von Zeit zu Zeit Wiederholungs- und Fortbildungskurse statt für bereits patentirte Arbeitslehrerinnen, welchen die Erziehungsdirektion die Theilnahme gestattet oder welche sie dazu beruft.

VI. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 15.

Alle auf die Primarschule bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieselben auf die Mädchenschulen angewendet werden können und nicht durch dieses Gesetz ausgeschlossen sind, gelten auch für die Mädchenarbeitsschulen.

§ 16.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes werden sämtliche Stellen von Arbeitslehrerinnen erledigt erklärt und sind auszuscheiden.

Die unter dem bisherigen Gesetz angestellten Arbeitslehrerinnen werden auf die Dauer von 6 Jahren definitiv wahlfähig erklärt. Nach Ablauf dieser 6 Jahre sind nur diejenigen unter ihnen definitiv wahlfähig, welche mittlerweile infolge bestandener Prüfung in den Besitz eines Arbeitslehrerinnenpatents gelangt sind.

Bis zu diesem Zeitpunkt (Ablauf der 6 Jahre) wird die Besoldung einer Arbeitslehrerin auf 100 Fr. festgesetzt, welche von Staat und Gemeinde zu gleichen Theilen getragen wird.

§ 17.

Der Regierungsrath erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes nothwendigen Reglemente und Verordnungen.

§ 18.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk in Kraft auf 1. April 1878. Durch dasselbe wird das Gesetz über Mädchenarbeitsschulen vom 23. Juni 1864 aufgehoben.

II. Bericht der Erziehungsdirektion.

§ 1. Der Mädchenarbeitsunterricht wurde in unsern Schulen als obligatorisches Unterrichtsfach eingebürgert durch ein sachbezügliches Gesetz vom Jahr 1864. Es kann deßhalb unsere Aufgabe nicht sein, über die Nothwendigkeit dieses Unterrichts viele Worte zu verlieren. Wenn auch von einzelnen Theoretikern, vielleicht vom rein theoretischen Standpunkte aus nicht ganz mit Unrecht, behauptet wird, der Mädchenarbeitsunterricht gehöre streng genommen nicht in die Volksschule, so müssen wir uns gegenüber der Thatsache, daß durch diesen Unterricht unserem Volke auf eine zweckmäßige, sichere Art ein gutes Stück materieller und geistiger Wohlfahrt geschaffen wird, von der Theorie lossagen und uns dafür wehren, daß gerade der Volksschule eine so schöne und große Aufgabe nicht vor-enthalten werde, mehr noch, daß sie in den Stand gesetzt werde, diese Aufgabe auch ganz und voll zu erfüllen. Das vorliegende Gesetz hat nun den Zweck, die Bestimmungen, die Einrichtungen zu schaffen, welche es der Volksschule möglich machen, besser noch als bisher diese ihr zugetheilte Aufgabe zu erfüllen.

Was den Umfang des Mädchenarbeitsunterrichtes anbelangt, so hielten wir uns an die Bestimmungen des bisherigen Gesetzes. Zwar hatten wir uns hier zwei Fragen zu stellen und zu beantworten. Einmal die: Sind auch Luxusarbeiten zuzulassen oder hat sich der Unterricht nur auf das allgemein Nothwendige zu beschränken? Sodann ferner: Ist auch die sog. Haushaltungskunde in den Bereich des Mädchenarbeitsunterrichtes hereinzuziehen?

Was die erste Frage betrifft, so haben wir dieselbe in verneinendem Sinne entschieden. Wir wollen zwar gerne zugeben, daß die Zulassung von sog. Kunst- oder Luxusarbeiten innerhalb bescheidener Grenzen nicht absolut zu verwerfen ist. Dieselben sind ein Mittel, um den Sinn für das Schöne zu wecken, und ein Sporn für die Schülerinnen, schnell und früh sich die nützlichen Fertigkeiten anzueignen, um sodann zu den angenehmen übergehen zu können. Nichtsdestomeniger müssen wir uns gegen diese Luxusarbeiten in der Schule erklären. Mit dem gleichen Rechte könnte man das Zeichnen in der Volksschule auch auf das Malen ausdehnen. Derartige subjektivistische Bedürfnisse gehören in die Familie, ihre Aufgabe, wohl sogar ihr Verdienst, ihre Zierde ist es, sie zu befriedigen. Sodann theilen derartige Luxusarbeiten die Schülerinnen in zwei Klassen. Wer hat das Bedürfniß nach Luxusarbeiten, wer ist finanziell in der Lage, solche anzufertigen? Der Reiche, der sozial gut situierte. Wer ist von ihnen ausgeschlossen? Der Arme, der weniger Bemittelte.

Einen Unterricht aber, der in so greller Weise die sozialen Unterschiede sogar in die Schulstube verpflanzt, können wir nicht als ein Fach der Volksschule acceptiren.

Zimmerhin fügen wir, gewissermaßen zur Milderung unserer Ansicht, bei, daß die Abgrenzung zwischen nützlichen und Luxusarbeiten keine pedantische, engherzige sein soll.

Was die zweite Frage betrifft, ob auch die Haushaltungs-kunde einen Theil des Mädchenarbeitsunterrichts ausmachen soll, so geht unsere Ansicht dahin: Es läßt sich gar nicht leugnen, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung des Mädchens, einst die Leiterin eines Hauses zu sein, es sehr wünschenswerth wäre, wenn der Unterricht über die Handarbeiten hinaus auf ein weiteres Gebiet, das Haushalten überhaupt, ausgedehnt würde, und theoretisch ließe sich für oder gegen die Aufnahme dieses Unterrichtsfaches gerade soviel sagen, wie für oder gegen die Aufnahme des Arbeitsunterrichts. Nichtsdestoweniger haben wir es bei dem Unterricht in den Handarbeiten bewenden lassen. Wir haben hiefür vorerst einen spezifisch bernischen Grund. Unser Arbeitsschulwesen befindet sich im Allgemeinen in einem traurigen Zustand; aus dem wollen wir hinaus. Werden wir aus demselben hinauskommen, wenn wir uns möglichst viel aufladen? Beschränken wir uns einstweilen auf das Nothwendige, wir werden am Nothwendigen vollauf Arbeit haben auf viele Jahre hinaus. Neben diesem spezifisch bernischen scheint uns aber auch ein allgemeiner Grund gegen Aufnahme dieses Faches zu sprechen: Es fehlt für dieses Fach an der Möglichkeit der praktischen Uebung in der Schule. Was nützt das Reden über das Kochen, Zimmermachen, Waschen u. s. w., wenn die praktische Anwendung nicht nachfolgt oder vorangeht? Ueberlassen wir diesen Theil des Unterrichts dem Hause. Sorgen wir dafür, durch die Schule intellektuell und moralisch tüchtige Mädchen heranzubilden, ziehen wir sie gerade im Arbeitsunterricht heran zur Ordnung, Reinlichkeit, Sparsamkeit, diesen Hauptelementen beim Haushalten, so können wir das Uebrige getrost dem Hause überlassen. Zudem liegt auf der Hand, daß in andern Fächern, wie Naturkunde, Geographie, Geschichte und in dem Arbeitsunterricht selbst gar Manches eingeflochten werden kann und soll, was für die Kunst des Haushaltens verwendbar und nützlich ist.

§ 2 enthält die Bestimmung, daß eine neue selbstständige Klasse errichtet werden muß, wenn die Zahl der Schülerinnen über 40 ansteigt. Uebersteigt die Zahl 30, so kann die betreffende Gemeinde eine neue Klasse errichten.

Das bisherige Gesetz kannte eine solche Bestimmung nicht. Es stellte einfach den Grundsatz hin, daß die Mädchen einer Primarschulklasse eine Arbeitsschulklasse bilden. So richtig dieser Grundsatz ist, so gibt es doch Fälle, die zu einer Ausnahme nöthigen. Diese Ausnahme bestände nun darin, daß überall da, wo die Zahl der Schülerinnen über 40 ansteigt, die Klasse in zwei Abtheilungen, resp. Klassen, getheilt würde. Von kompetenter Seite in Sachen der Arbeitsschule wird verlangt, daß behufs erfolgreicher Ertheilung des Arbeitsunterrichts es nothwendig sei, die Zahl der Schülerinnen in einer Klasse nicht über 30 ansteigen zu lassen. Wir sind grundsätzlich damit einverstanden, daß allzu große Klassen vom Uebel sind. Es liegt das in der Natur des Arbeitsunterrichts, wo mehr als in jedem andern Fache die Beschäftigung des Lehrers mit jedem einzelnen Schüler geboten ist, wir konnten uns aber doch nicht dazu verstehen, die Zahl 30 als Maximum anzunehmen. Der Abstand zu den Bestimmungen betreffs der Schülerzahl der Primarschule würde dadurch etwas zu groß. Würde eine Arbeitsschulklasse 32 Schülerinnen zählen, so müßten zwei Klassen mit je 16 Schülerinnen gebildet werden. Wir hätten damit 16 Schülerinnen in der Arbeitsschule und vielleicht 70—80 Schüler in der entsprechenden Primarschulklasse. Unser Hauptaugenmerk muß darauf gerichtet sein, die Schülerzahl in den Primarschulklassen auf 50—60 zu reduzieren, dadurch wird dann von selbst die richtige Schülerzahl auch für die Arbeitsschule hergestellt. Sodann ist nicht zu vergessen, daß die Unterrichtszeit im vorstehenden Gesetz vermehrt wird, und überdies, daß die Methode

im Arbeitsunterricht, ähnlich wie im Zeichnen, eine andere geworden ist, die nämlich, daß an Stelle des Einzelunterrichts möglichst der sog. Gesamt- oder Klassenunterricht getreten ist. „Anstatt eine Arbeit jedem Kinde einzeln zu erklären und vorzumachen, wie bisher noch in gar manchen Arbeitsschulen der Fall war, richtet sich der Unterricht gleichzeitig an alle Kinder, welche dieselbe zu lernen haben. Es ist klar, daß hiedurch die Lehrerin nicht bloß viele Mühe sich erspart, sondern auch Zeit gewinnt, um den Unterricht an alle um so gründlicher zu behandeln, sodann auch größere Ruhe und Aufmerksamkeit erzielt, weil sämtliche Kinder des Jahrgangs zugleich bethätigt und beaufsichtigt werden.“

Die Vermehrung der Schulzeit und die geänderte Methode kommen daher theilweise einer Verminderung der Schülerzahl gleich.

Nichtsdestoweniger haben wir uns wenigstens dazu entschlossen, eine Trennung in zwei Klassen zu beantragen, da wo die Schülerzahl über 40 ansteigt. Sehr große Konsequenzen hat das für unsere Gemeinden nicht, denn gegenwärtig zählen 425 Arbeitsschulen über 30, über 40 nur 146, hauptsächlich herrührend von Schulen, wo die Geschlechtertrennung eingeführt ist.

Für diejenigen Gemeinden, welche freiwillig ein Mehreres thun wollen, ist durch die schon angeführte Bestimmung gesorgt, wonach es in ihrem Ermessen steht zu trennen, wenn die Zahl 30 übersteigt.

§ 5. Das bisherige Gesetz normirte die wöchentliche Unterrichtszeit auf 3—6 Stunden in der Woche. Diese Bestimmung setzt das Minimum der Unterrichtszeit zu niedrig, die Gesetzgebungen der meisten fortgeschrittenen schweizerischen Kantone gehen erheblich weiter. Für schulfreundliche Gemeinden zwar hätte das nichts auf sich, da sie wöchentlich bis auf 6 Stunden gehen können. Sodann ist die Vertheilung der Stunden auf das Schuljahr dem Ermessen der Schulkommissionen anheimgestellt.

Dem gegenüber geht unser Vorschlag dahin, die Vertheilung der Unterrichtsstunden auf das Sommer- und Wintersemester im Gesetze selbst vorzunehmen und die Unterrichtszeit, wenigstens im Sommersemester, gegenüber dem bisherigen Minimum zu erhöhen. Ueberdies wird ein Unterschied gemacht zwischen der ersten Schulstufe und den zwei übrigen. Das Sommerhalbjahr trägt unserer Ansicht nach etwas mehr Stunden für den Arbeitsunterricht, weil die Zahl der übrigen Schulstunden ziemlich belastet ist. Man wird zwar vielleicht dagegen einwenden, die Kinder müssen im Sommer zu allerlei Arbeiten verwendet werden. Darauf erwidern wir, einmal, daß diese Einwendung für die Kinder der ersten Schulstufe gar nicht stichhaltig ist, sodann, daß mit Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Arbeiten unsere Schulzeit im Sommer schon so reduziert ist (Minimum 12 Wochen, die vielen Absenzen, wodurch diese 12 Wochen für den Einzelnen nochmals reduziert werden, nicht eingerechnet), daß derartigen Reklamationen keine Rechnung getragen werden sollte. Wir fügen noch bei, daß wir mit diesen Bestimmungen gar nicht „etwa an der Spitze der Civilisation marschiren“, einige Kantone überholen uns immer noch, sowohl was die jährliche, als die wöchentliche Unterrichtszeit anbelangt. Immerhin aber glauben wir, daß diese Unterrichtszeit, von Lehrerin und Schülerin redlich ausgefüllt, vollständig genügen kann.

§ 6 enthält die einzige Aenderung, daß das Schulgeld als Hilfsquelle der Arbeitsschulen dahin fällt, gestützt auf Art. 27 der Bundesverfassung, wonach der Primarunterricht unentgeltlich zu ertheilen ist.

§ 7. Hier ist in litt. b. die Bestimmung hinzugefügt, daß auch Kindern, deren Eltern in dürftigen Verhältnissen leben, der Arbeitsstoff unentgeltlich durch die Gemeinde zu verabfolgen ist. Wir wollen hier in die grundsätzliche Frage, welche Stellung Staat und Gemeinde in Sachen der Lehrmittel

einnehmen sollen, des Weiteren nicht eintreten. Es wären da verschiedene Fragen zu prüfen. Der Erziehungsrath des Kantons Zürich ist sogar so weit gegangen, die Bestimmung des unentgeltlichen Unterrichts in der Bundesverfassung dahin zu interpretiren, daß auch die Lehrmittel unentgeltlich zu verabfolgen seien. Wir könnten so weit nicht gehen. Hingegen das möchten wir befürworten, daß dürftigen Eltern resp. Kindern die Lehrmittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden könnten, im Interesse der Schule selbst. Die Schule kann nur erfolgreich wirken, wenn sie von den Eltern geliebt wird. Die Liebe wirkt mehr als alle Mahnungen, Strafen, Inspektionen. Können wir die Liebe zur Schule von den Eltern fordern, welche vielleicht den letzten Heller für Lehrmittel hergeben müssen? Man komme uns nicht mit der Einrede, die Ausgaben für die Lehrmittel seien ja nicht groß. Die Ausgaben für vier, fünf Kinder sind für eine dürftige Familie beträchtlich genug. Warum hätte sonst die Bundesverfassung die paar Franken Schulgeld abgeschafft? — Unser Vorschlag soll ein bescheidener Anfang eines Grundsatzes sein, von dem wir hoffen, daß er später weiter entwickelt werde. Wir müssen wohl auch bei Lösung der sozialen Frage die Methode als die richtige zur Anwendung bringen, wonach vom Leichtern zum Schwerern, vom Kleinern zum Größern emporgestiegen wird.

(Fortsetzung folgt.)

Schulnachrichten.

Schweiz. Militärpflicht der Lehrer. Der Eingabe des Standes Glarus haben sich bis jetzt 16 Kantonsregierungen angeschlossen und man glaubt, daß die streitige Frage deshalb vor die eidgen. Räthe gebracht werde. Der Bundesrath sei nämlich entschlossen, nicht nachzugeben und es wenigstens auf einen Versuch ankommen zu lassen.

Mit besonderem Vergnügen weisen wir auch auf den Beschluß der Regierung von Bern hin, womit dieselbe dem Vorgehen von Glarus entgegentritt.

Beachtenswerth ist, was ein Korresp. des „Bund“ für die bundesrätliche Verordnung geltend macht. Er wählt speziell den Kanton Bern als Grundlage und faßt seine Untersuchung rescapitulirend zusammen wie folgt:

Von den 1665 Lehrkräften werden betroffen 250 Lehrer. Von diesen 250 werden 150 durchschnittlich alle 4 Jahre zu 55 Tagen Dienst verpflichtet oder durchschnittlich jährlich 37 Mann, 100 Mann alle 4 Jahre ebenfalls zu circa 55 Tagen oder durchschnittlich jedes Jahr 25 Mann. Ist das nun nicht eine ganz verschwindende Zahl von Lehrern, resp. Schulen, welche von der neuen Einrichtung betroffen wird? Wir würden ob diesen Zahlen nicht einmal dann erschrecken, wenn wir gar keine Ferien kannten. Nun ändern aber die Ferien die Sache noch mehr zu Gunsten der neuen Einrichtung. Die Schulzeit beträgt im Sommer im Kanton Bern 12—20 Wochen. Da bleibt offenbar Zeit genug für den Militärdienst. Angenommen auch, derselbe fielen in die Schulzeit, so hat das auch wiederum nichts auf sich, weil diese 12—20 Schulwochen beweglich sind; die Schulzeit kann beliebig verlegt werden und dies mit um so weniger Störung, als jeweilen die Zeit, wenn die Lehrer in den Militärdienst berufen werden, schon im Laufe des Winters bekannt wird.

Zu unserer obigen Rechnung sind allerdings die Offiziers-schießschulen nicht eingerechnet; allein dieselben ändern an der Sache nicht viel, wenn man bedenkt, daß im bundesrätlichen Kreisschreiben für die Lehrer eine Abkürzung ihrer Dienstzeit vorgesehen ist.

Anderer Kantone, fügt der Korresp. weiter bei, mögen vielleicht etwas ungünstiger gestellt sein, weil die Schulzeit im

Sommer eine längere und auf bestimmte Monate fixirt ist. Wir wiederholen aber auch hier, daß das Regulativ nur einen kleinen Theil der Lehrer trifft, ferner daß da, wo die Schulzeit mit dem Militärdienst zusammenfällt, die erstere verlegt werden kann. So wird in Gottes Namen der Kanton Glarus ausnahmsweise seine Schulzeit verlegen müssen. Was hat das aber auf sich? Er weiß am Anfang des Jahres, für welche Schulen das geschehen muß und für welche Zeit es geschehen muß, und zu seinem Troste weiß er auch, daß es nur für einige wenige Fälle geschehen muß. Glarus hat 65 Primarlehrer, wovon 3 unter 21 Jahren, 25 mit einem Alter von 21—30 Jahren, 8 mit einem Alter von 31—40 Jahren u. s. w. Wenden wir unsere obige bernische Rechnung auf den Kanton Glarus an, so ergibt es sich, daß dieser letztere etwa 15 Lehrer besitzen wird, die zu Offizieren und Unteroffizieren herangezogen werden. Wir gehen weit, wenn wir sagen, daß alle Jahre durchschnittlich 5 Schulen von der Pest des Militärdienstes heimgesucht werden.

Wir haben uns noch zu fragen, ob in anderer Weise der Schule durch die neue Einrichtung Schaden zugefügt werde. Man hat etwa in Schulzeitungen gelesen, der Lehrer werde von seiner eigentlichen Beschäftigung weggezogen, statt pädagogische, werde er militärische Schriften lesen u. s. w. Alles dies ist leere Phrase. Einmal ist es gut, wenn der Lehrer auch auf andere Gebiete des Wissens übergeführt wird; das bewahrt vor Einseitigkeit, Dunkel und erweitert den Horizont. Sodann sehen wir nicht ein, warum einzig der Lehrer dadurch von seinem Berufe sollte abgezogen werden, alle Andern nicht; hat der Lehrer einzig keine Widerstandskraft gegen Zerstreuung? Muß er auch noch im Leben ängstlich bewahrt werden, wie im Seminar?

Es würde uns zu weit führen, Alles zu berühren, was in dieser Sache noch geltend gemacht worden ist. Nur auf eine Haupterwägung für die volle Wehrpflicht des Lehrers glauben wir noch aufmerksam machen zu sollen.

Die Lehrer haben namentlich auch den militärischen Unterricht zu erteilen. Werden sie als Halbsoldaten, mit Halbkennntnissen diesen Unterricht mit Erfolg erteilen können? Die erste Bedingung zum Gelingen ist da die Achtung, der Respekt der Schüler vor dem Lehrer. Die Grundlage für diese Achtung, für diesen Respekt ist das Bewußtsein des Schülers, daß dem Lehrer seine Aufgabe lieb sei. Wird der Schüler diesen doppelten Glauben zu seinem Lehrer haben, haben können, wenn derselbe schon nach einem dürftigen Kurse von 45 Tagen der Wehrmannschaft müde geworden ist? Vor diese jungen Leute muß ein ganzer Wehrmann gestellt werden, von dem sie wissen, daß er in diesem Berufe mitlebt, mitleidet, mitleidet, mitleidet. Gerade von diesem Gesichtspunkte aus ist die ganze, weitfichtige Haltung des Bundesrathes zu begrüßen.

— **Gemeinnützige Gesellschaft.** Der Vorstand hat für die dießjährige Hauptversammlung in Schwyz folgende Gegenstände des Schul- und Armenwesens zur Behandlung aufgestellt:

I. Welchen Ursachen ist es zuzuschreiben, daß die Schüler die in der Schule erworbenen Kenntnisse bis zum Eintritt in's praktische Leben so vielfach vergessen, wie dies durch die Resultate der Rekrutenprüfungen konstatirt ist, und auf welche Weise ist diesem Uebelstande wirksam abzuhefen?

1. Welchen Bildungsgrad besitzen Ihre Schüler beim Austritt aus der obligatorischen Volksschule? 2. Welches ist gemäß den Resultaten der Rekrutenprüfungen das Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten beim Eintritt Ihrer jungen Leute ins praktische Leben? 3. Worin liegen die Ursachen der Mißverhältnisse zwischen den Leistungen der obligatorischen Volksschule und den Bedürfnissen des Lebens? 4. Wie können Schule und Leben einander näher gerückt werden? Referent: Herr Seminardirektor Marty, in Schwyz.

II. Was ist in der neuern Zeit in der Schweiz gethan worden, um das Loos der armen und weniger bemittelten Volksklassen bei Krankheits- und Sterbefällen zu erleichtern, und was mag hierauf bezüglich weiterhin zu thun sein?

1. Welche Anstalten und Einrichtungen für den ausgesprochenen Zweck sind bei Ihnen in neuerer Zeit in das Leben gerufen worden a) für Diensthöten, b) für Gesellen und Fabrikarbeiter, c) für die übrigen weniger bemittelten Volksklassen, d) für die einzelnen Lebensalter und Geschlechter, für Kinder, Männer, Frauen, Greise? 2. Verdanken diese Anstalten und Einrichtungen ihre Existenz dem Staate oder Privaten (Gesellschaften), oder dem Zusammenwirken beider Faktoren? 3. Sind dieselben original schweizerisch, oder sind sie ausländischen Anstalten und Einrichtungen nachgebildet? 4. Wie weit erweisen sie sich als gut und empfehlenswerth? 5. Welche Neubildungen und Ergänzungen in Bezug auf derartige Anstalten und Einrichtungen halten Sie für wünschenswerth oder nöthig, und welche Anregungen und Unterstützungen kann die gemeinnützige Gesellschaft in dieser Beziehung bei Behörden und Privaten geben? Referent: Herr Prof. Bommer, Schwyz.

Bern. Regierungsraths-Verhandlungen. Einem den Ständen zur allfälligen Unterstützung zugesandten Begehren der Regierung von Glarus an den Bundesrath, er möchte die Lehrer von allem weitem Militärdienst mit Ausnahme des Rekrutenkurses entheben, wird auf Antrag der Dir. des Militärs und der Erziehung mit Rücksicht darauf, daß für den Militärdienst der Lehrer vorzugsweise die Schulferien in Aussicht genommen sind und es überdies den Kantonen freisteht, ob und wie viele Lehrer sie in die Offiziersbildungsschulen schicken wollen, nicht beigetreten.

Zum Musiklehrer am Seminar in Münchenbuchsee wird provisorisch auf ein Jahr gewählt: Herr Adolf Buchholz von Königswalde bei Frankfurt a./D., Musiklehrer in Genf.

Der Gemeinde Oberburg wird an den auf Fr. 66,453 veranschlagten Neubau ihres Schulhauses ein Staatsbeitrag von 5 p. Ct. dieser Summe zugesichert.

— Die sog. Kantonschulfrage, d. h. die bezüglichlichen Unterhandlungen der Gemeinde Bern und der Regierung, kommen wieder in's Rollen. So hat der Große Stadtrath von Bern den gemeinderäthlichen Bericht nebst Vorschlägen an den Regierungsrath zur Vorberathung an eine Fünferkommission gewiesen, an deren Spitze Herr Prof. Dr. G. König steht. — Auch die gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern behandelte jüngsthin den Gegenstand. Aus der Diskussion war zu entnehmen, daß eine Verständigung erzielt wäre bis auf den einen Punkt, daß der Gemeinderath von Bern an den besondern Stadt-Elementarschulen festhält, während der Staat dieselben als unstatthaft erklärt. Hoffentlich führen die Unterhandlungen schließlich doch noch zu einer völligen gegenseitigen Uebereinkunft im Sinne der von der bernischen Schulsynode lebhaft unterstützten Vorlage der h. Erziehungsdirektion.

— Vorigen Samstag hat der kantonale Reformverein in seiner Versammlung in Burgdorf als Haupttraktandum den Religionsunterricht in der Schule nach Maßgabe der Bestimmungen der neuen Bundesverfassung behandelt. Der Hauptantrag des Referenten, Hr. Pfr. und Schulinspektor Martig, ging dahin, daß auch fernerhin in der Schule Religionsunterricht erteilt werden solle, entgegen den Anstrengungen, denselben aus der Schule zu entfernen. Die Thesen des Referenten und die Beschlüsse in nächster Nummer.

— Nach dem „Educatour“ hat der Regierungsrath dem Hrn. Comment, der seit 1826 als Musiklehrer an den öffentlichen Schulen Primtrutz gewirkt hat, eine Gratifikation von Fr. 1500 und einen Ruhegehalt von Fr. 1200 zugesprochen, wozu alle Anerkennung verdient.

— Die h. Erziehungsdirektion hat dieser Tage an sämtliche Sekundarlehrer des Kantons Bern ein Circular gerichtet zur Erlangung der nöthigen statistischen Grundlage zum Zwecke einer Regelung der Pensionirung der Mittelschullehrer.

— Die Kreissynode von Primtrutz wird am 25. März außer der obligatorischen auch folgende Fragen behandeln:

- Soll unser Bezirk sich an der nächsten Herbst in Bern stattfindenden Zeichenausstellung auch betheiligen?
- Sollen wir die Bestrebungen zur Erlangung eines eidgenössischen Schulgesetzes unterstützen?

St. Gallen. Der Erziehungsrath hat die Entlassung des Herrn Seminar Direktors Lugiarder auf Ende März unter bester Verdankung und Anerkennung der großen Verdienste des Demissionärs angenommen und beschlossen, vorläufig auf die Wahl seines Nachfolgers noch nicht einzutreten. Ferner beschloß die genannte Behörde, den Regierungsrath um einen Gesetzesvorschlag anzufragen, nach welchem die Gehaltsminima der Lehrer an Jahrschulen auf Fr. 1,200, an Halbjahrschulen auf Fr. 800 erhöht werden, und zwar mit dem Ansätze, daß von diesen Gehältern eine bestimmte Quote als Beitrag der Schulgemeinde an eine gemeinsame Lehrerkasse bestimmt werde. Die endgültige Organisirung dieser Kasse und die Untersuchung, ob nicht ein Theil der Fondsbeiträge des Staates in Gehaltszulagen nach Dienstjahren umzuwandeln seien, soll späteren genaueren Untersuchungen und Berathungen vorbehalten bleiben.

Deutschland. In Berlin wird von Mitte Mai bis Mitte September dieses Jahres die erste internationale Ausstellung für Jugendpflege und Volksbildung stattfinden, zu welcher mit einem eingehenden Reglement alle Nationen eingeladen werden. Die Direktion des Unternehmens ist in den Händen von Herrn „v. Lepel, Besitzer von Schloß Schönholz.“ Das sehr reiche Programm heißt:

Abtheilung I. Kindererziehung.

- Gruppe. Kindergärten aller Erziehungsmethoden mit komplet ausgestatteten Apparaten und Einrichtungen.
- Gruppe. Schulgärten aller Methoden mit komplet ausgestatteten Apparaten und Einrichtungen.
- Gruppe A und B. Spielplätze: A für Knaben und B für Mädchen, mit Spielübungsapparaten und Einrichtungen.

Abtheilung II. Belehrung und Belustigung für die Jugend.

- Gruppe. Turn-, Fecht-, und Ringplätze für Knaben, mit komplet ausgestatteten Apparaten und Einrichtungen.
- Gruppe. Turnplätze für Mädchen mit komplet ausgestatteten Apparaten und Einrichtungen.
- Gruppe. Plätze für Reit- und Fahrübungen mit komplet ausgestatteten Utensilien und Thierbestand.
- Gruppe. Plätze für Schieß- und Wurfsportübungen.
- Gruppe. Plätze für mechanische Apparate zur Jugendbelustigung.
- Gruppe. Gesellschaftsspiel- und Turnübungsplätze für die Jugend.

Abtheilung III. Unterhaltung und Erholung für Jung und Alt.

- Gruppe. Plätze für Männerturnen, für Gymnastik und Feuerlöschwesen.
- Gruppe. Plätze für Ausstellung zoologischer Spezialitäten.
- Gruppe. Blumen- und Gartenkunst- und Kultursausstellung.
- Gruppe. Orchester und abgeschlossene Plätze für Musik- und Gesangsaufführungen.
- Gruppe. Kunst-, Industrie- und wissenschaftliche Ausstellung, insbesondere von:
 - allen Lehr- und Vermitteln für Schulen;
 - allen Erzeugnissen des Buchhandels für Jugendunterhaltung und Volksbildung;
 - ausgestopften Thieren, sowie andern lehrreichen Kunstgegenständen und Sammlungen;
 - photographischen und mikroskopischen Apparaten und Darstellungen;
 - Spielwaaren für Kinder und Apparaten für Jugendunterhaltung;
 - Turn-, Feuerlösch- und gymnastischen Apparaten jeder Art;
 - Turn- und Touristen-Bekleidungsstücken und Fußreise-Utensilien für die Jugend und Erwachsene beiderlei Geschlechts;
 - Gartengeräthschaften;
 - Bewässerungs- und Erlenchungseinrichtungen und Apparaten, sowie
 - Baulichkeiten aller Art für Ausstellungszwecke, Park- und Gartenanlagen.

Abtheilung IV. Ernährungsweisen.

15) Gruppe. Kraftnahrungsmittel für Kinder und Erwachsene.

16) Gruppe. Präparirte Speisen und Getränke zur Mitnahme auf Luftwanderungen.

— Da die Reform des elsäß-lothringischen Volksschulwesens — soweit dieselbe von der Behörde ausging — als abgeschlossen betrachtet werden kann, dürfte folgender Rückblick darauf einiges Interesse beanspruchen. Für diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche an den Elementarschulen und Mittelschulen beschäftigt waren, ohne mit einem rechtmäßigen Befähigungstitel versehen zu sein, wurde die Befassung in ihren Stellen von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht, und denjenigen, welche die Genehmigung überhaupt nicht nachsuchten, die fernere Lehrthätigkeit untersagt. In gleicher Weise wurden diejenigen Schulbrüder und Schulschwester, welche für ihre Person Ausländer waren, oder einem ausländischen Orten angehörten, aus dem öffentlichen Schuldienst entlassen. Die durch ein Regulativ vom 4. Januar v. J. vorgeschriebene Vereinigung der Knaben und Mädchen ist durchgeführt. Lehrerseminare bestehen: in Straßburg und Colmar je zwei, in Schleifstadt, Metz, Lauterburg und Pfälzburg je eins. Die materielle Lage des Lehrstandes hat sich um 45 bis 50 Prozent verbessert und auch insofern, als diejenigen Unterlehrer, welche ihre Dienstprüfung abgelegt haben, dieselben Gehaltsansprüche, wie Hauptlehrer und der Pensionsrechte theilhaftig werden können.

Bermischtes.

Voransbestimmung des Wetters.

Die Voransbestimmung des Wetters ist ein sehr altes Problem, aber erst die neueste Zeit hat für seine Lösung eine wissenschaftliche Basis gebracht. Jäger, Gärtner, Schiffer u., also Naturkinder verstanden sich früher besser auf's Wetterpropheteien als Naturforscher. Jenen kommt ein aus vielen lokalen Erfahrungen resultirender Instinkt zu Gute, der sie oft befähigt, an gewissen Lokalzeichen den Witterungswechsel an ihrem Wohnort zum Voraus zu empfinden. Das Ziel des Naturforschers aber ist, die gesammte atmosphärische Zirkulation zu überblicken und hieraus mittelst einer ausgebildeten Theorie die Einzelercheinungen für eine bestimmte Gegend zu deduziren. Der Ausbau dieser Theorie ist heute noch nicht vollendet. Die Meteorologie ist eine junge Wissenschaft, trägt aber einen alten Namen. Wir finden diesen schon bei Aristoteles, der übrigens einige wichtige Momente derselben, wie z. B. den Kreislauf des Wassers, richtig erfaßt oder geahnt hat. So fruchtbar sich oft jener erfindende, schöpferische Trieb des griechischen Geistes gezeigt hat, so ferne lag ihm die mühselige Combination von Erfahrungen und Thatfachen, die aber gerade in erster Linie den Fortschritt der Naturwissenschaft bedingte. Für die Meteorologie brachte erst die Erfindung des Thermometers und Barometers die Möglichkeit, brauchbare Daten zu sammeln. Erst im 17. Jahrhundert begannen jene regelmäßigen meteorologischen Beobachtungen, die sich nach und nach über die ganze Erdoberfläche ausbreiteten. Ihre Bearbeitung aber ließ noch lange auf sich warten. Den ersten wichtigen Schritt hierin machte Alex. v. Humboldt durch die Konstruktion der Isothermen, welche den enormen Einfluß der Vertheilung von Wasser und Land auf die sonst mit den Parallelfreien abnehmende Erwärmung der Erdoberfläche zeigte. Durch die Bestimmung des mittleren atmosphärischen Zustandes erhielt man, einstweilen von den Störungen absehend, die Grundlagen einer vergleichenden Klimatologie und die Gesetze der atmosphärischen Zirkulation in ihren Grundzügen, welsch letztere übrigens durch reine Deduktion auch von dem großen Philosophen Kant gefunden wurden. Jene Zirkulation hat ihre Quelle in dem großen

aufsteigenden Luftstrom des äquatorialen Calmengürtels. Durch dieses Emporsteigen gelangt über jener Zone die Luft in eine Höhe, die sich mit dem Gleichgewichtszustand der gesammten Atmosphäre nicht verträgt und so einerseits oben ein Abfließen der Luft gegen die Pole, andererseits unten durch Aspiration ein Zufließen derselben veranlaßt. Durch die Wirkung der Erdrotation (die verschiedene Geschwindigkeit der einzelnen Parallelfreie) werden die aus der erwähnten Störung des atmosphärischen Gleichgewichts resultirende polare und äquatoriale Luftströmung von ihrer ursprünglichen Richtung abgelenkt; der erstere erhält eine immer mehr östliche, der letztere eine westliche Tendenz. Der Wechsel dieser Strömungen und die aus ihrer gegenseitigen Beeinflussung resultirenden Wirbelbewegungen der Atmosphäre bedingen die große Veränderlichkeit der Witterung unserer gemäßigten Zone. Für die Wetterprognose trat ein wichtiger Wendepunkt ein, als man Anfangs der Fünfzigerjahre fand, daß jene großen Cyclonenbewegungen der Atmosphäre nicht auf die Tropenzone beschränkt sind, sondern daß sie auch unseren europäischen Stürmen eigen sind, und daß man gerade ihrem auf weitem Umkreis sich geltend machenden Einfluß den Verlauf unserer Witterung zuschreiben muß. Durch die synoptische und kartographische Darstellung der Witterungsverhältnisse über weiten Gebieten ergaben sich bald höchst wichtige Gesetze über das Wesen und den Verlauf jener großen atmosphärischen Bewegungen, der sogenannten Barometerdepressionen und namentlich über den Zusammenhang des Barometerstandes mit Windstärke und Windrichtung auf den verschiedenen Punkten ihres Wirkungskreises.

Hierauf beruht die Organisation der für die Schifffahrt so äußerst wichtigen Sturmwarnungssysteme aller größeren Länder. Für die Schweiz fällt diese Seite der praktischen Bedeutung der Wetterprognose weg. Nichtsdestoweniger dürfte es für andere Interessen erwünscht sein, wenn das gegenwärtig in dieser Richtung Gebotene, das in einem von Paris aus telegraphisch mitgetheilten Resume der dort konzentrirten Wetterberichte besteht und gleichen Tags nur in der „N. Z. Ztg.“ publizirt werden kann, in verschiedenen Beziehungen einer Erweiterung und Vervollkommenung entgegengeht, welche der Redner für eine nicht zu ferne Zukunft in Aussicht stellt.

Die Wettervorherfragungen überhaupt zu vervollkommen gibt es zwei Wege; der eine ist die Verbesserung der technischen Hilfsmittel, welche für diesen Zweck hauptsächlich in einer noch ausgedehnteren Entwicklung des Telegraphenwesens besteht; der andere ist der Ausbau der Theorie, deren Hauptaufgabe jetzt die Bestimmung der Bahnen jener Depressionen, ihrer Ausdehnung und Geschwindigkeit ist. Die Geschichte der Wetterprognose aber zeigt, daß die Theorien und Ideen für den Fortschritt der Wissenschaften ebenso wichtig sind, als die Thatfachen. Und warum sollte man auch nicht zwischen den Ideen und den Erkenntnissen der Sinne einen Zusammenhang annehmen dürfen, da sie ja die Produkte ein und derselben Natur sind! (Nach einem öffentlichen Vortrag von Herrn Willwiler, Chef des meteorologischen Bureau's in Zürich.)

Mittheilungen des Hrn. Prof. Fritz in Zürich über Beziehungen zwischen dem Polarlichte und den Sonnenflecken.

Am Schlusse des Jahres 1862 gelang es dem Vortragenden, die schon vor 1733 von Mairan vermuthete, 1859 von Prof. Wolf in Zürich als wahrscheinlich anerkannte Beziehung zwischen dem Polarlichte und den Sonnenflecken nachzuweisen, in Folge deren beide Erscheinungen in ihrem periodischen Wechsel zu gleicher Zeit die Maxima und Minima der Häufigkeit und Größe erreichen. Diese anfangs von mancher Seite her bezweifelte Gesetzmäßigkeit fand durch die häufige Sichtbarkeit der Polarlichter in den Jahren 1868 bis 1872, um die Zeit des Sonnenfleckenmaximums von 1870, ihre Be-

stätigung, wodurch der Nachweis geliefert werden konnte, daß mindestens für die letzten 200 Jahre der parallele Gang beider Erscheinungen stattgefunden hatte. 1873 erschien des Vortragenden Polarlicht-Catalog und 1874 in den Monthly Notices of the Royal Astronom. Soc. ein Auszug aus der chinesischen Encyclopädie des Ma Twan Lin über alte Sonnenfleckenbeobachtungen aus den Jahren 301 bis 1205. Diese 45 Beobachtungen nebst den wenigen aus Europa bekannt gewordenen Sonnenfleckenbeobachtungen aus ältern Zeiten (807, 840, 1096) bestätigen vollständig die Häufigkeit der Sichtbarkeit der Nordlichter in unsern Breiten zur Zeit der Sonnenflecken-Maxima; so war im Jahr 400 der Himmel glühend, an der Sonne ein großer Flecken; um 570 bis 580 in Europa große Nordlichter, 577 ein großer Sonnenfleck; zwischen 800 und 900, namentlich um 840 sehr bedeutende Nordlichter, 807, 826 bis 941, 874 große Sonnenflecken; 970 bis 979 große Nordlichter, 974 große Sonnenflecken, dann von 1074 bis 1204 eine Hauptnordlichtperiode, für welche uns so viele Erscheinungen verzeichnet sind, daß man die kleinern 11jährigen Perioden daraus zu erkennen vermag, und zugleich um 1078, 1104, 1112, 1118 bis 1123, 1129, 1131, 1136 bis 1138, 1186 und 1193 bis 1205 große mit bloßem Auge sichtbare Sonnenflecken, die auf das Schönste bestätigen, daß auch in den frühern Jahrhunderten beide Erscheinungen ihre Maxima zusammen erreichten.

Der Vortragende konstruirte 1867 eine Kurve der Richtung der Sichtbarkeit des Nordlichtes, die derartig gelegt ist, daß der Beobachter das Nordlicht in der Richtung normal zur Kurve sieht. Ein Beobachter südlich derselben sieht das Nordlicht nach Norden, ein Beobachter nördlich derselben sieht dasselbe in südlicher Richtung. Beide sehen die Erscheinung um so seltener und schwächer, je weiter sie sich von der Kurve entfernen. Diese Linie umschließt die beiden Gebiete größter Intensität des Erdmagnetismus und den geographischen Pol der nördlichen Erdhemisphäre; sie beginnt nördlich der Behringsstraße, zieht sich vom Eismeere der amerikanischen Küste durch die Hudsonsbai südlich am Cap Farewell vorüber zwischen Grönland und Island hindurch südlich von Spitzbergen vorbei nach Novaja-Semlja, das sie nördlich umgeht, um von da sich der sibirischen Küste zu nähern und an der Behringsstraße sich bei dem genannten Anfangspunkte zu schließen. Die seither gemachten oder veröffentlichten Beobachtungen an der Behringsstraße, in Alaska, in Nordamerika, an der Hudsonsbai, in Labrador, im Smithsund, in der Baffinsbai, an den Küsten von Grönland, auf dem Treibeis in der Nähe der Küsten dieses Landes (Mannschaft des Polaris und der Hansa) auf Spitzbergen und auf der Trift und während des Festliegens an der Wilczek-Insel des Schiffes „Tegetthof“ der österreichischen Expedition bestätigten die Wahrscheinlichkeit der annähernden Richtigkeit der Kurve und ließen die Festlegung der Linie zwischen Spitzbergen und den Neusibirischen Inseln annäherungsweise zu. Da die Kurve nun durchweg mit den Treibeisgrenzen und selbst im Winter durch die nie ganz durch eine Eisdecke geschlossene arktischen Meeresstheile zieht, so wird außer der annähernd richtigen Lage der Kurve bestätigt, oder doch sehr wahrscheinlich gemacht, daß der Heerd größter Häufigkeit und Größe der Polarlichter an den Eisgrenzen der Meere zu suchen ist und da die magnetischen Meridiane zu dieser Kurve der Richtung der Sichtbarkeit die mit der Kurve größter Häufigkeit sehr wahrscheinlich ganz, jedenfalls aber nahe zusammenfällt, durchweg normal laufen, so bleibt die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Verschiebung der Eisgrenzen mit zur Veränderlichkeit des Erdmagnetismus beitrage.

Einladung.

Ermuntert durch den guten Erfolg, welchen der letztjährige Kurs gehabt, hat sich der Bernische Stenographen-

verein entschlossen, auch in diesem Jahre wieder einen *sechstägigen, unentgeltlichen Kurs in der Stolze'schen Stenographie* abzuhalten.

Da hauptsächlich auf Theilnahme Seitens der Tit. Lehrerschaft gerechnet wird, so soll der Kurs auf eine Woche in den Frühlingsferien (April) angesetzt werden.

Diejenigen Tit. Lehrer und Lehrerinnen, welche sich vorbehalten, dass ihnen dann die Zeit convenirt — entschliessen könnten, diesen Kurs mitzumachen, mögen gefälligst den Unterzeichneten bis längstens zum 20. März hievon in Kenntniß setzen und auch allfällige Wünsche betreffend den Zeitpunkt der Abhaltung etc. äussern. Nach dem 20. März werden wir uns mit Jedem, der sich angemeldet, direkt in Verbindung setzen.

Wir hoffen, dass recht Viele die ihnen hier gebotene Gelegenheit, sich mit dem so nützlichen und interessanten Fache vertraut zu machen, benützen werden.

Bern, 24. Februar 1876.

Namens des bern. Stenographen-Vereins:

Der Präsident:

HANS FREI.

Ausschreibung.

An der reformirten Schule in Freiburg sind folgende Stellen, mit Antritt auf nächstes Sommerhalbjahr, erledigt:

1) Für einen Lehrer: die I. (Ober-) Klasse; Schülerzahl circa 50; Besoldung in Baar Fr. 1300, nebst Wohnung. (Eventuell die II. Klasse mit Fr. 1100 Baarbesoldung) Kenntniß der französischen Sprache ist unerlässlich.

2) Für eine Lehrerin: die IV., eventuell die III. Klasse. Schülerzahl circa 60. Besoldung in Baar Fr. 900, nebst Wohnung. Kenntniß des Französischen ebenfalls erwünscht.

Für beide Stellen steht Beforderungserhöhung in Aussicht.

Anmeldung auf dem Oberamte des Saanenbezirks in Freiburg bis zum 20. März 1876. Weitere Auskunft erteilen in Freiburg Hr. Schulkommissionspräsident F. C. Hug, in Bern Hr. Dekan Dr. Gülder, Junkerngasse Nr. 187.

B e k a n n t m a c h u n g.

Promotionsprüfungen

an den deutschen Seminarien und Patentprüfungen für Primarlehrants-Kandidaten.

Die diesjährigen Prüfungen an den Seminarien des alten Kantons theils und die Patentprüfungen für deutschsprechende Primarlehrer und Primarlehrerinnen werden stattfinden:

I. Für das Seminar in Münchenbuchsee.

Öffentliche Schlussprüfung: Montags den 3. April.

Patentprüfungen: Dienstag, Mittwoch und Donnerstag den 4., 5. und 6. April in Münchenbuchsee.

II. Für das Seminar in Hindelbank,

Öffentliche Prüfung: Montags den 27. März.

III. Patentprüfungen für Primarlehrantskandidatinnen im Gebäude der Einwohnermädchenschule in Bern.

a. Schriftliche Prüfung und Handarbeit: Freitag und Samstag den 7. und 8. April.

b. Mündliche Prüfung: Montag, Dienstag und Mittwoch den 10., 11. und 12. April.

Zu obigen Patentprüfungen werden auch solche Kandidaten und Kandidatinnen zugelassen, welche ihre Bildung nicht in einer der öffentlichen Lehrerbildungsanstalten des Kantons erhalten haben.

Sie haben sich zu diesem Zwecke bis 20. März nächsthin bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden und der Anmeldung folgende Ausweisschriften beizulegen:

a. einen Taufschein;

b. einen Heimathschein oder eine andere gleichbedeutende Ausweisschrift;

c. einen kurzen Bericht und Zeugnisse über den genossenen Unterricht;

- d. ein Sittenzeugniß (von kompetenter Behörde);
e. ein Zeugniß der Ortschulkommission und des Schulinspektors, falls der Kandidat bereits als provisorischer Lehrer angestellt war.
Bern, den 29. Februar 1876.

Die Erziehungsdirektion.

Kreisynode Signau.

Samstag den 25. März, Morgens 9 Uhr, in Langnau.

Traktanden.

1. Musterlehrtung: Beschreibung der Gemeinde Langnau.
2. Experimente mit einer Luftpumpe.
3. Bericht über die Rekrutenprüfungen.
4. Unvorhergesehenes.

Der Vorstand.

Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Münchenbuchsee.

Es wird im nächsten Frühling eine neue Klasse von Zöglingen in's Lehrerseminar in Münchenbuchsee aufgenommen werden. Die Jünglinge, welche beabsichtigen, sich dem Lehrerstande zu widmen, werden hiemit eingeladen, ihre Aufnahmesuche bis 25. März nächsthin dem Direktor der genannten Anstalt einzuschicken und sich alsdann ohne weitere Einladung Montag den 24. April nächsthin, Morgens 7 Uhr, zur Aufnahmsprüfung im Seminar einzufinden.

Der Anmeldung zur Aufnahme sind folgende Zeugnisse beizulegen:

- 1) Ein Taufschein (bei Protestanten auch ein Admissionschein) und ein Zeugniß des Pfarrers, der die Erlaubniß zum heil. Abendmahl erteilt hat.
- 2) Ein ärztliches Zeugniß über die geschehene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution des Bewerbers.
- 3) Ein Zeugniß über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, ausgestellt vom Lehrer des Bewerbers, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission.

Die Zeugnisse 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse, sowie Anmeldungen, welche nach dem 25. März eingehen sollten, müßten zurückgewiesen werden.
Bern, den 8. März 1876.

Erziehungsdirektion.

Schulausschreibung.

Es wird ein gebildeter Musiker gesucht, der im Stande wäre, den Gesangunterricht an den Fortbildungs- und oberen Sekundarklassen der Einwohner-Mädchenschule in Bern nach der Weber'schen Elementarmethode zu erteilen. Acht wöchentliche Unterrichtsstunden à Fr. 1. 20 bis Fr. 1. 50. Anmeldung bis 25. dieß bei Herrn Schulvorsteher Widmann.

Bern, den 8. März 1876.

(B285)

Das Schulsekretariat.

Offene Lehrstelle.

Die Stelle eines Lehrers an der Oberschule von Galmiz bei Murten ist zu besetzen. Schülerzahl 55. Besoldung Fr. 1000, Wohnung, Garten, Pflanzland (1/4 Jucharte) und zwei Kister Holz. Probelektion ist vorbehalten. Anmeldungen nimmt bis zum 31. März l. J. entgegen Herr Oberamtmanu Bourqui in Murten.

Lehrerinnenseminar, Fortbildungs- und Handelsschule in Bern.

Die Fortbildungsschule an der Einwohnermädchenschule in Bern, welche, neben ihrem besonderen Zwecke der Heranbildung von Primar- und Sekundarlehrerinnen und Erzieherinnen, dem allgemeinen Zwecke dient, der weiblichen Jugend eine über die Primar- und Sekundarschulkenntniffe hinaus gehende, möglichst umfassende Bildung zu ermöglichen, hat durch Errichtung einer neuen Klasse in kommerzieller Richtung einen Ausbau erhalten, der einem allgemein gefühlten Bedürfnisse entsprechen dürfte. Diese sog. Handelsklasse bietet jungen Töchtern die Möglichkeit, sich in einem einjährigen Kurse die für den Eintritt in ein Geschäft erforderlichen Kenntniffe anzueignen und umfaßt folgende Fächer: Kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Wechsellehre, Cor-

respondenz, deutsche und französische (eventuell auch englische oder italienische) Sprache, Geographie, Handelsgeographie, Naturkunde mit Waarenkunde, Schönschreiben.

Der neue Lehrkurs beginnt Montags den 1. Mai, und wolle man daher allfällige Anmeldungen, unter Beilage des Tauf- und Impfscheines, sowie der Nachweise über den bisherigen Bildungsgang, bis spätestens den 25. April dem Herrn Schulvorsteher Widmann einreichen, welcher auch jede weitere Auskunft zu erteilen bereit ist und auf Verlangen gute und billige Kostorte anweist. Aufnahmsprüfung für die Seminarlassen Freitags den 28., für die Handelsklasse Samstags den 29. April, Morgens 8 Uhr, im Schulhause.

Bern, den 8. März 1876.

(B287)

Das Schulsekretariat.

Ausschreibung.

Am Progymnasium in Thun sind drei Lehrerstellen neu zu besetzen und auf das Sommersemester (gegen Mitte Mai) anzutreten:

1) Die Klassenlehrerstelle für die neuerrichtete sechste oder unterste Klasse an der Anstalt mit 30 wöchentlichen Lehrstunden und einer Jahresbesoldung von Fr. 2,500. Der Unterricht in dieser Klasse hat den Zweck, die Elementarkenntniffe, welche die neu eingetretenen Schüler aus der Primarschule mitbringen, zu befestigen und zu vertiefen.

2) Die durch Alters-Rücktritt erledigte Stelle eines Lehrers für Schönschreiben und Kunstzeichnen an den drei oberen Schulklassen, in 12—14 wöchentlichen Stunden, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 1,400 bis Fr. 1,500.

N.B. Diese Stelle könnte möglicherweise vereinigt werden mit derjenigen, welche durch die Direktion des Innern für Hebung der Töpferindustrie im nahen Heimberg errichtet werden soll und bereits zur Bewerbung ausgeschrieben ist.

3) Die bisher nur provisorisch besetzte Lehrstelle für den mathematischen und physikalischen Unterricht an den drei oberen Klassen mit 28 wöchentlichen Schulstunden und Jahresbesoldung von Fr. 3,000.

Die Anmeldung für jede der drei Stellen hat unter Beilage von Zeugnissen über Berufsbildung und Berufsleistungen bis den 25. März bei Herrn Pfarrer Hopf, Präsidenten der Schulkommission des Progymnasiums, zu geschehen.

Bern, den 6. März 1876.

(B288)

Die Erziehungsdirektion.

Examenblätter.

einfach linirt, eng und doppelt linirt, auf schönem Papier. Per Duzend 30 Cts. In Parthien billiger.

(B290)

Eug. Stämpfli,
Papierhandlung in Thun.

Schulausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinder- zahl.	Gem.-Bes. Fr.	Anm.- Termin.
2. Kreis.				
Steffisburg	Parallell. III. A.	80	850	18. März
	IV. A.	80	700	18. "
Hohenegg, G. Saanen	Gem.-Schule	34	550	24. "
Saanen-Dorf	obere Mittelklasse	43	550	24. "
	IV. Kl. Element.	55	550	24. "
Kalberhöni, G. Saanen	Gem.-Schule	17	550	24. "
Schwendend. Kg. Diemtigen	Gem.-Schule	50	550	31. "
Uetendorf	III. Klasse	75	550	15. April
3. Kreis.				
Rubigen	Oberschule	60	700	31. März
Röthenbach, A. Signau	Mittelklasse	60	600	31. "
5. Kreis.				
Affoltern i. E.	Mittelschule	60	650	25. März
6. Kreis.				
Röthenbach-Wanzwil	Oberschule	45	800	25. März
8. Kreis.				
Kallnach	Mittelklasse	45	700	8. April
Anmerkung. Steffisburg, III. u. IV. Parallellasse für je eine Lehrerin.				